Calwer Tagblatt

Nr. 10. **Amts- und Anzeigeblatt für den Oberamtsbezirk Calw.** **92. Jahrgang.**

Erscheinungsweise: 6mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einspaltige Zeile 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Reklamen 25 Pfg. Schluß für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 13. Januar 1917.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mk. 1.50 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortsverkehr Mk. 1.40, im Fernverkehr Mk. 1.50. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg.

Amtliche Bekanntmachungen.

I.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 10. Juni/23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preußischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satze 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a.

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Oeffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar; er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916/27. Dezember 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

II.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426.)

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463 und S. 1120) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218)* wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich lich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.

   Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisch-Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

III.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427.)

Auf Grund der §§ 9a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 u. S. 1120) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
b) auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4.

Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren die den Kommunalverbänden bei Außerkrafttreten des § 9a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

IV.

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302.)

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungsbekanntmachung derReichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258)* finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2.

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversand) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3.

Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte) darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4.

Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsscheinvordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung

V.

Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302.)

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 und Nr. 289), und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigem Preise angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenützt wird.

§ 2.

Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der Kommunalverbände.

§ 3.

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3 Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7 Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2.)

§ 4.

Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Flicken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5.

Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmebuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weiter Eintragungen vorschreiben.

§ 6.

Feststellung des Kaufspreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die

* Staatsanzeiger Nr. 259.

* Staatsanzeiger Nr. 259.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Ablieferer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Ueber die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7.

Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern, sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8.

Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Uebernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9.

Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministerium zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrohstoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10.

Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Uebergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11.

Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12.

Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis". Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes sind unzulässig. Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13.

Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Uebersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versetzen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und dem festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die erste Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14.

Buchführung.

Die Kommunalverbände haben abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15.

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhändler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhändler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme- und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinngemäße Anwendung.

§ 17.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

VI.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

I. Die in Abs. 1 der Ministerial-Verfügung vom 14. Juni 1916 (Staatsanzeiger Nr. 138) getroffenen Bestimmungen bleiben auch für die BRVO. in der Fassung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) maßgebend.

Hienach sind

1. zuständige Behörden im Sinne der §§ 12 (vergl. mit § 11) und 13 der BRVO. die Ortsvorsteher, im Sinn des § 15 Abs. 1 der BRVO. die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart,
2. höhere Verwaltungsbehörden im Sinn des § 15 Abs. 2 der BRVO. die Kreisregierungen,
3. Kommunalverbände im Sinn der BRVO. die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart.
4. Die näheren Bestimmungen im Sinn des § 18 Satz 2 erster Halbsatz der BRVO. werden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel erlassen.

II. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) sind gleichfalls die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart.

III. Die K. Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart werden beauftragt, alsbald für geeignete Bekanntgabe des die Bevölkerung berührenden Teils der neuen Vorschriften der BRVO. und der Ausführungsbestimmungen zu sorgen.

Stuttgart den 29. Dezember 1916.

Fleischhauer.

VII.

Regelung des Verkehrs mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

In Ausführung der Bekanntmachungen und Verfügungen des Stellvertreters des Reichskanzlers und des K. Ministeriums des Innern betreffen die Regelung des Verbrauchs mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren wird der Ankauf und Verkauf dieser Waren mit sofortiger Wirkung für den Oberamtsbezirk Calw von der Amtskörperschaft Calw übernommen.

Es dürfen demnach künftig getragene Gegenstände genannter Art, sofern sie nicht vom Eigentümer an Dritte geschenkweise abgegeben werden, gegen Entgelt nur noch an die von der Amtskörperschaft errichtete, „An- und Verkaufsstelle getragener Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren" abgegeben werden. Die Uebernahme der Gegenstände erfolgt, soweit sie der Ankaufsstelle nicht unentgeltlich überlassen werden, gegen einen von einigen amtlich vereidigten Sachverständigen festzustellenden Preis, der für den Verkäufer und den Kommunalverband bindend ist. Die Gegenstände werden, nachdem sie gehörig desinfiziert und je nach den Umständen ordentlich hergerichtet sind, zu dem Ankaufspreis zu welchem jedoch der Desinfektions- und Bearbeitsaufwand gerechnet wird, wieder verkauft. Der Verkauf findet jedoch nur an Personen statt, welche einen — wie für ungebrauchte Waren vorgeschriebenen — Bezugsschein, welcher von dem Schultheißenamt des Wohnorts des Käufers ausgestellt ist, haben.

Die An- und Verkaufsstelle des Kommunalverbands befindet sich im Gebäude der Oberamtspflege in Calw, Bahnhofstraße 554. Diese wird ihren Betrieb am Freitag, den 26. Januar 1917 aufnehmen und zwar zunächst nur für den **Ankauf** getragener Gegenstände. Mit dem **Verkauf** wird begonnen werden, sobald ein genügend großer Warenvorrat vorhanden und damit Gelegenheit zum Auswählen des Kaufsgegenstands geboten ist.

Die Ankaufstage sind vorläufig festgesetzt auf

Dienstag und Freitag, je nachmittags von 2—6 Uhr.

Bei Bedarf werden die Ankaufstage erweitert. Der Beginn des Verkaufs wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es vaterländische Pflicht ist, alte, nicht durchaus notwendige getragene Kleidung und Wäsche, Uniformen und Schuhwaren entgeltlich oder unentgeltlich abzuliefern, damit insbesondere auch den minderbemittelten Kreisen Gelegenheit geboten ist, ordentliche Kleidungsstücke um zu gegenwärtiger Zeit verhältnismäßig billigen Preis zu erstehen.

Die Ablieferung der Gegenstände kann durch Beauftragte erfolgen. Auf Wunsch werden die Sachen aus den Wohnungen geholt. Auch Zusendung durch die Post wird zugelassen. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe an den Kommunalverband in erster Linie gegen Entgelt gedacht ist, wobei der Schätzungswert sofort in bar ausbezahlt wird. Selbstverständlich werden die Gegenstände auch unentgeltlich angenommen. Es können jedoch nur solche Kleidungs-, Wäsche- und Uniformstücke angenommen werden, die mit oder ohne Ueberarbeitung noch getragen werden können. Dagegen werden Schuhwaren in jedem, noch so abgetragenen Zustand angenommen.

Calw, den 10. Januar 1917.

Der Kommunalverband Calw:
Regierungsrat Binder.

VIII.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren.

Vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätze maßgebend.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2.

Lieferungsverträge über Schuhwaren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den nach § 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.

§ 3.

Schuhwaren dürfen vom Großhändler nur an Kleinhändler, vom Kleinhändler nur an Verbraucher abgesetzt werden.

§ 4.

Schuhwaren müssen auf der Ware selbst oder auf einem mit dieser fest verbundenen, aus dauerhaftem Material hergestellten Begleitschein in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; an Stelle der Angabe des Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts kann als Kennzeichnung eine Nummer treten;
2. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung;
3. den Monat und das Jahr, in denen die Angaben angebracht worden sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Schuhwaren, die auf Bestellung des Verbrauchers handwerksmäßig nach Maß angefertigt werden.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§ 5.

Die im § 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls die Ware aus dem Ausland eingeführt wird, von demjenigen anzubringen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Bei Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits im Besitz eines Händlers sich befinden, sind nur die im § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 verlangten Angaben von diesem anzubringen.

Soweit der zur Auszeichnung Verpflichtete an Stelle der Angabe seines Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts eine Nummer anbringen will, hat er bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) die Zuteilung dieser Nummer zu beantragen. Er darf sich nur der zugeteilten Nummer bedienen.

§ 6.

Der Käufer von Schuhwaren kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis oder der ausgezeichnete Kleinverkaufspreis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ist der für eine bestimmte Art von Schuhwaren festgesetzte Preis niedriger als der ausgezeichnete, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberpreis aller von dem Verpflichteten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den letzten drei Monaten in den Verkehr gebrachten Schuhwaren der betreffenden Art entspricht.

§ 7.

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Ueberteuerung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 8.

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 9.

Der Reichskanzler ernennt eine Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, der es obliegt, allgemeine Richtsätze für die Bestimmung der Verkaufspreise festzusetzen, insbesondere Grundsätze für die Berechnung der Gestehungskosten, des angemessenen Anteils an den allgemeinen Unkosten und des angemessenen Gewinns aufzustellen. Die Gutachterkommission hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern. Sie hat eine Liste der gemäß § 5 Abs. 3 zugeteilten Nummern zu führen und dem Schiedsgerichte die Nummern der zur Auszeichnung Verpflichteten seines Bezirkes mitzuteilen.

§ 10.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren bezwecken, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 11.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 10) bei Todesfällen, Geschäftsauflösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 12.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts sowie über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Preise für Ausbesserungen an Schuhwaren regeln.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 3, 10 zuwiderhandelt;
2. wer Schuhwaren ohne die nach §§ 4, 5 vorgeschriebene Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer bei der nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Auszeichnung unrichtige Angaben macht, oder eine andere als die ihm zugeteilte Nummer verwendet, oder wer Schuhwaren verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wissend, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist;
4. wer Schuhwaren zu einem höheren als dem ausgezeichneten Preise verkauft oder feilhält;
5. wer, nachdem für eine bestimmte Art der von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Waren gleicher Art mit einem höheren Kleinhandelspreis auszeichnet und mit dieser Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Waren eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung, hinsichtlich des § 14 mit dem dritten Tage nach der Verkündigung hinsichtlich der §§ 4, 5 mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

IX.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. Sept. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077).

Vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080).

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht zu bilden ist.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirke gehören, werden nach Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgerichte der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird, sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtseintritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In Fällen des § 1 Abs. 3 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer ein Schuhwarenhersteller und ein Schuhwarenhändler, die beiden übrigen Verbraucher sein sollen. Wird der von einem Handwerker berechnete Preis angegriffen, so soll der Hersteller den Handwerkerkreisen entnommen sein.

§ 4.

Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, in dem der zur Auszeichnung des Kleinverkaufspreises Verpflichtete, oder falls nicht der ausgezeichnete, sondern der berechnete Preis angegriffen wird, der Verkäufer seinen Wohnort beziehungsweise den Ort seiner gewerblichen Niederlassung hat.

§ 5.

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers eines Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 6.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind der Käufer, der zur Auszeichnung Verpflichtete, sowie die antragstellende Behörde. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7.

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stellvertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8.

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Gutachten der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einfordern.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914, S. 214).

§ 10.

Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11.

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13.

Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind dem Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14.

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung der Auslagen sowie der etwa auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) einzuziehenden Beträge erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15.

Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird im Anschluß an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin errichtet. Sie wird gebildet aus Vertretern der verschiedenen Kreise der Schuhwarenhersteller, aus Schuhwarenhändlern und aus Verbrauchern. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende werden vom Reichskanzler ernannt. Ihr Amt ist Ehrenamt.

Die Gutachterkommission untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 16.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

X.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080 wird folgendes bestimmt:

1. Die Schiedsgerichte werden bei den Handelskammern gebildet. Die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel wird ermächtigt, zu bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelskammern nur ein Schiedsgericht zu bilden ist.

2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und zugleich höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers ist die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

3. Von der nach § 11 Satz 2 der Bundesratsverordnung der Landeszentralbehörde zukommenden Befugnis wird bis auf weiteres kein Gebrauch gemacht.

4. Die Oberämter werden beauftragt, die Vorschriften der Bundesratsverordnung mit dem Anfügen

öffentlich bekanntzumachen, daß die vorgesehenen Schiedsgerichte bei den Handelskammern errichtet werden.

Stuttgart, den 4. Oktober 1916.

Fleischhauer.

XI.

Stellv. Generalkommando XIII. (K. W.) Armeekorps.

Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufes von Ferngläsern und Objekten für Photographie und Projektion.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement" Abt, H Berlin W 57, Bülowstr. 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des zuständigen Oberamts beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) ... (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) ... Nummer .... der Werkstätte .... aus Beständen der Firma .... Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen, noch verschenken, noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag . . . . . Name . . . . . .
Stand . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Jagdschein Nr. . . . . .

(Raum für den amtlichen Bescheid.)

Berlin, den ..... 19.."

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 12. Mai 1916 (Staatsanzeiger Nr. 112 vom 15. 5. 16) wird hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 14. Oktober 1916.

Der stellv. kommandierende General
v. Schaefer.

Tragt das Gold zur Goldankaufsstelle.

Die Kriegsziele der Entente.

Die Ententenote an Wilson.

Die üblichen heuchlerischen Beschuldigungen der Zentralmächte.

Der brutale Eroberungswille der Alliierten.

(WTB.) **Paris**, 11. Jan.. Agence Havas meldet: Die Antwort der alliierten Regierungen auf die Note des Präsidenten Wilson vom 19. Dezember lautet folgendermaßen: Die alliierten Regierungen haben die Note, die ihnen am 19. Dezember 1916 im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten übergeben wurde, erhalten. Sie haben sie mit der Sorgfalt geprüft, die gleichzeitig ihre richtige Empfindung von dem Ernst der Stunde und ihre aufrichtige Freundschaft für das amerikanische Volk gebieten. Im allgemeinen legen sie Gewicht darauf, zu erklären, daß sie den hohen Gesinnungen, von denen die amerikanische Note beseelt ist, den Zoll ihrer Anerkennung darbringen, daß sie sich mit allen ihren Wünschen dem Plan der Schaffung einer Liga der Nationen anschließen, die Frieden und Gerechtigkeit in der Welt sichern wollen, und sie erkennen alle Vorteile an, die die Einrichtung internationaler Bestimmungen zur Hintanhaltung gewaltsamer Konflikte zwischen den Nationen für die Sache der Menschheit und der Zivilisation bringen wird, Bestimmungen, die die erforderlichen Maßnahmen (sanctions) in sich schließen müssen, um die Ausführung zu gewährleisten und so zu verhindern, daß die anscheinende Sicherheit nicht dazu dient, neue Angriffe zu erleichtern. Die Erörterung künftiger Abmachungen, die einen dauernden Frieden sichern sollen, hat jedoch zunächst eine befriedigende Regelung des gegenwärtigen Streites zur Voraussetzung.

Die Alliierten **empfinden so tief, wie die Regierung der Vereinigten Staaten, den Wunsch, möglichst bald diesen Krieg beendet zu sehen, für den die Mittelmächte verantwortlich sind**, und der der Menschheit grausame Leiden auferlegt. Aber sie sind der Ansicht, daß es **unmöglich ist, bereits heute einen Frieden zu erzielen**, der ihnen die Wiedergutmachungen, Rückerstattungen und Bürgschaften sichert, auf die sie ein Recht haben, infolge des Angriffs, für den die Mittelmächte die Verantwortung tragen und der im Ursprung gerade darauf abzielte, die Sicherheit Europas zugrunde zu richten. Die alliierten Völker hegen die Ueberzeugung, daß sie nicht für ein selbstsüchtiges Interesse, sondern zum Schutze der Unabhängigkeit der Völker, des Rechtes der Menschheit kämpfen. Die Alliierten sind sich vollkommen klar über die Verluste und Leiden, die der Krieg den Neutralen, wie den Kriegführenden zufügt, und sie beklagen sie. Aber sie lehnen die Verantwortung dafür ab, da sie **den Krieg in keiner Weise gewollt oder hervorgerufen** haben und sich bemühen, die Schäden zu mildern, soweit dies mit den unerbittlichen Forderungen der Verteidigung gegen die Gewalttätigkeiten und die Fallstricke des Feindes vereinbar ist. Mit Genugtuung nehmen sie zur Kenntnis, daß die amerikanische Mitteilung in keiner Weise ihrem Ursprung nach mit derjenigen der Mittelmächte zusammenhängt, die am 18. Dez. von der Regierung der Vereinigten Staaten übergeben wurde. Sie zweifeln nicht an dem Entschluß der amerikanischen Regierung, selbst den blassen Anschein einer auch nur moralischen Unterstützung des verantwortlichen Urhebers des Krieges zu vermeiden. Die alliierten Regierungen halten es für ihre Pflicht, sich in der freundschaftlichsten und klarsten Weise **gegen eine Gleichstellung auszusprechen**, die auf öffentlichen Erklärungen der Mittelmächte beruht und in direktem Widerspruch zur offenkundigen Sachlage steht, sowohl bezüglich der Verantwortlichkeit in der Vergangenheit, sowie betreffs der Eigenschaften für die Zukunft. Präsident Wilson hat durch ihre Erwähnung gewiß nicht beabsichtigt, sich ihr anzuschließen.

Eine historische Tatsache steht gegenwärtig fest, nämlich der Angriffswille Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, um ihre Vorherrschaft in Europa und ihre wirtschaftliche Herrschaft über die Welt zu sichern. Deutschland hat durch die Kriegserklärung und die sofortige Verletzung der belgischen und luxemburgischen Unabhängigkeit, durch die Art, **wie es den Kampf geführt hat, eine systematische Verachtung aller Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechte der kleinen Staaten** gezeigt. Je mehr der Konflikt sich entwickelte, wurde die Haltung der Mittelmächte und ihrer Verbündeten ein **ständiger Hohn auf Menschlichkeit und Zivilisation.** Ist es nötig, an die Greuel zu erinnern, die den Einfall in Belgien und Serbien begleiteten? Die schonungslose Verwaltung der besetzten Länder, die Niedermetzelung von Hunderttausenden von harmlosen Armeniern, die Barbarei gegen die Bevölkerung in Syrien, die Zeppelinangriffe auf offene Städte, die Zerstörung von Postdampfern und Handelsschiffen unter neutraler Flagge durch Unterseeboote, die grausame Behandlung der Kriegsgefangenen, die Justizmorde an Miß Cavell und Kapitän Fryatt, die Verschleppung der Zivilbevölkerung in die Sklaverei usw., die Hinrichtung von Carwille und die Reihe von Verbrechen, die ohne Rücksicht auf die allgemeine Mißbilligung begangen wurden, erklären dem Präsidenten Wilson vollständig den Protest der Alliierten. Diese sind der Meinung, daß die Note, die den Vereinigten Staaten als Antwort auf die deutsche Note überreicht wurde, die von der amerikanischen Regierung gestellte Frage beantwortet und nach dem eigenen Ausdruck der letzteren eine öffentliche Erklärung bezüglich der Bedingungen, unter denen der Krieg beendet werden könnte, darstellt. Aber Präsident Wilson wünscht noch mehr. Er wünscht, daß die **kriegführenden Mächte offen die Ziele bekanntgeben**, die sie sich bei der Fortführung des Krieges setzen. Die Alliierten können auf diese Forderung ohne Schwierigkeit antworten. Ihre **Kriegsziele sind wohlbekannt.** Sie haben sich mehrfach in den Erklärungen der Oberhäupter der verschiedenen Regierungen dargelegt. Diese **Ziele werden in den Einzelheiten mit allen Kompensationen** und gerechtfertigten Entschädigungen für den erlittenen Schaden erst in der Stunde der Verhandlungen auseinandergesetzt werden. Aber die zivilisierte Welt weiß, daß sie alles Notwendige einschließen und in erster Linie die **Wiederherstellung Belgiens Serbiens und Montenegros, die ihnen geschuldeten Entschädigungen, die Räumung der besetzten Gebiete von Frankreich, Rußland und Rumänien mit den gerechten Wiedergutmachungen, die Reorganisation Europas, Bürgschaft für ein dauerhaftes Regime, das sowohl auf der Achtung der Nationalität und der Rechte aller kleinen und großen Völker** begründet ist, wie auf einem territorialen Abkommen und internationalen Regelungen, die geeignet sind, die Land- und Seegrenzen gegen ungerechtfertigte Angriffe zu schützen, die **Zurückgabe der Provinzen und Gebiete, die früher den Alliierten durch Gewalt oder gegen den Willen ihrer Bevölkerung entrissen worden sind, die Befreiung der Italiener, Slovenen, Rumänen, Tschechen, Slovaken von der Fremdherrschaft, die Befreiung der Bevölkerungen, die der blutigen Tyrannei der Türkei unterworfen sind und die Entfernung des osmanischen Reiches aus Europa**, weil es zweifellos der westlichen Zivilisation fremd ist. Die Absichten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland bezüglich Polens sind klar und durch die Proklamation kundgegeben, die er an seine Armeen gerichtet hat. Wenn die Alliierten Europa der **brutalen Begierde des preußischen Militarismus** entreißen wollen, so war es selbstverständlich niemals ihre Absicht — die man vorgegeben hat —, die Vernichtung der deutschen Völker und ihr politisches Verschwinden anzustreben. Was sie vor allem wollen, ist die Sicherheit des Friedens auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit, der unverletzlichen Treue, die die Regierung der Vereinigten Staaten stets beseelt hat. Die Alliierten, einig in der Verfolgung dieses hohen Zieles, sind, jeder einzeln und gemeinsam, entschlossen, mit ihrer ganzen Kraft zu handeln und alle Opfer zu bringen, um den Streit zu einem siegreichen Ende zu führen, von dem ihrer Ueberzeugung nach nicht bloß ihr eigenes Heil und ihre Wohlfahrt, sondern auch die Zukunft der Zivilisation selbst abhängt.

Der Kaiser an das deutsche Volk.

(WTB.) **Großes Hauptquartier**, 12. Jan. **An das deutsche Volk!** Unsere Feinde haben die Maske fallen lassen. Erst haben sie mit Hohn und heuchlerischen Worten von Freiheitsliebe und Menschlichkeit unser ehrliches Friedensangebot zurückgewiesen. Mit ihrer Antwort an die Vereinigten Staaten haben sie sich jetzt zu einer Eroberungssucht bekannt, deren Schändlichkeit durch verleumderische Begründung noch gesteigert wird. Ihr Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands, die Zerstückelung der mit uns verbündeten Mächte und die Knechtung der Freiheit Europas und der Meere unter dasselbe Joch, das zähneknirschend jetzt Griechenland trägt. Aber was sie in 30 Monaten des blutigen Kampfes und des gewissenlosesten Wirtschaftskrieges nicht erreichen konnten, das werden sie auch in aller Zukunft nicht vollbringen. Unsere glorreichen Siege und die eherne Willenskraft, mit der unser kämpfendes Volk vor dem Feind und daheim jedwede Mühsal und Not des Krieges getragen hat, bürgen dafür, daß unser geliebtes Vaterland auch fernerhin nichts zu fürchten hat. Hellflammende Entrüstung und heiliger Zorn werden jedes deutschen Mannes und Weibes Kraft verdoppeln, gleichviel ob sie dem Kampf der Arbeit oder dem opferbereiten Dulden geweiht ist. Der Gott, der diesen herrlichen Geist der Freiheit in unseres tapferen Volkes Herzen gepflanzt hat, wird uns und unseren treuen, sturmerprobten Verbündeten auch den vollen Sieg über alle feindliche Machtgier und Vernichtungswut geben.

Wilhelm I. R.

England das wirkliche Hindernis des Friedens.

(WTB.) **Stockholm**, 12. Jan. „Aftonbladet" veröffentlicht einen Aufsatz über: „Das wirkliche Hindernis des Friedens". Die Zeitung erklärt zunächst, man könne aus sicheren Anzeichen schließen, daß der Kriegswille in Frankreich, Italien und auch in Rußland keineswegs so groß sei, wie es nach außen scheine. Dann heißt es weiter: Von allen Ententemächten ist es eigentlich **nur England, das konsequent und unbeugsam an der Fortsetzung des Krieges um jeden Preis festhält**, England, das weder formell noch real behaupten kann, daß es in diesem Kriege überfallen wurde, weil es selbst Deutschland den Krieg erklärte, England, das während des ganzen Krieges kein Gebiet, weder in Europa noch in den Kolonien verloren hat und schon ein Viertel des gesamten Erdballs besitzt, **dieses England, das für Frieden, Freiheit und Recht der kleinen Nationen zu kämpfen behauptet, erlaubt nicht, daß Frieden geschlossen wird.** Mit eisenhartem Griff hält es seine Verbündeten zusammen. In Frankreich verhindert die Anwesenheit der englischen Armeen einen deutsch-französischen Frieden, in Italien werden Krieg und erkünstelte Kriegsbegeisterung durch englisches Geld, englische Kohlen und englische Munition in Gang gehalten, in Rußland hat die englische Kontrolle Formen angenommen, die sich kaum mehr mit der Souveränität des heiligen russischen Reiches vereinigen lassen. **Englands Hauptziel, das seiner ganzen Handlungsweise zugrunde liegt, ist: Deutschland, seinen einzigen wirklich gefährlichen Rivalen im Welthandel, zu vernichten.** Dabei macht es gar nichts,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

wenn auch die anderen Festlandsmächte noch obendrein verbluten. Das ist, vom englischen Standpunkt aus, sogar gut und nützlich, denn **die englische Politik hat noch ein zweites Ziel, nämlich, wie in früheren Zeiten, die Schwächungs des kontinentalen Europa überhaupt.** Je mehr Rußland, Frankreich, sowie Deutschland in diesem Krieg geschwächt werden, desto mehr hoffen die Engländer in Handel und Industrie und in den Kolonien herrschen zu können. Deshalb muß der Krieg fortgesetzt werden. **Das wahre Hindernis des Friedens ist weder der preußische Militarismus, noch der französische Chauvinismus, ja im jetzigen Stadium des Krieges nicht einmal der russische Panslavismus. Es ist ganz einfach Englands Konkurrenzneid und unbedingte Weigerung, andere Mächte als gleichberechtigt auf dem Weltmarkt anzuerkennen.** Europa verblutet, um Englands Hegemonie zur See und im Handel aufrecht zu erhalten.

Die „Einigkeit" der Alliierten.

Zürich, 12. Jan. Wie der Korrespondent der Telegraphen-Union von einer aus Rom eingetroffenen hochstehenden Persönlichkeit erfährt, habe der Kriegsrat mit einem schrillen Mißton geendet. Die **Weigerung Italiens, die weitgehenden englischen Forderungen zu erfüllen,** haben Lloyd George in Harnisch gebracht. Dieser erklärte, dann würde **jeder Verbündete künftig seine eigenen Interessen wahrnehmen müssen.** Die Redewendung hatte natürlich eine Spitze gegen Italien, das Geld, Kohlen und Getreide braucht. Um gegen Italien einen Druck auszuüben, wurden bereits **mehrere 100 Waggons Kohlen an der französischen Grenze zurückgehalten.** Lloyd George und Briand sollen übereingekommen sein, daß die **politische Oberleitung künftig England zufallen soll, während Frankreich die militärische Oberleitung erhält.** Cadorna sollte sich der französischen Oberleitung unterstellen, was er ablehnte, indem er gleichzeitig sein Rücktrittsgesuch einreichte. Das italienische Kabinett war bereit, mit Cadorna konform zu gehen, jedoch legte der König entschiedenen Widerspruch ein. Indessen befindet sich Cadornas Rücktrittsgesuch noch immer in der Schwebe. Die allgemeine Stimmung Italiens sei stark kriegsmüde. Mit allen Mitteln würde versucht, die Kriegsbegeisterung anzufachen.

Griechenland und die Wilsonsche Friedensnote.

Berlin, 13. Jan. Aus Zürich wird dem „Berliner Tageblatt" mitgeteilt: In der griechischen Antwort auf die Aufforderung Wilsons an die Neutralen, bei der Friedensaktion mitzuwirken, die gestern in Bern eingetroffen ist, **beklagt es die griechische Regierung, daß es ihr unter dem Druck der Entente unmöglich gewesen sei, auch mit den Mittelmächten zu verkehren** und sich so der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten angeregten Friedensbewegung anzuschließen.

Der neutrale Vatikan.

(WTB.) **Berlin,** 12. Jan. Wie dem „Berliner Lokalanzeiger aus Basel mitgeteilt wird, berichtet die „Idea Nazionale", der Papst habe der Geistlichkeit aller Nationen bekannt gegeben, daß er lebhaft wünsche, der **Klerus möge sich einer Erörterung der deutschen Friedensvorschläge enthalten,** damit nicht die Meinung entstehe, der Vatikan wolle durch den Klerus zu Gunsten der einen oder anderen Gruppe der Kriegführenden werben.

Das wahre Gesicht der Entente. — Eine belgische Note an Wilson. — Und nun ?!

Wir haben uns von vornherein keinen Illusionen darüber hingegeben, auf welchen Ton die Antwort der Alliierten auf den Friedensschritt des Präsidenten der Vereinigten Staaten gestimmt sein würde, und die nunmehr im Wortlaut vorliegende Note an Wilson ist auch wirklich ein so echtes Dokument für den Charakter der Entente, daß man sich eigentlich eine bessere Charakterisierung dieses Staatenbundes nicht denken könnte. Was die Führer der Entente in Bezug auf Anmaßung, Heuchelei und brutalen Vernichtungs- und Eroberungswillen bisher kundgegeben haben, das konzentriert sich alles in dieser Note. Es ist eigentlich selbstverständlich, daß die Alliierten die Zentralmächte als die Urheber des Krieges bezeichnen, ganz ihren bisherigen Gepflogenheiten entsprechend haben sie sich aber nicht einmal die Mühe genommen, anders als durch allgemeine abgedroschene Redensarten die Schuld der Zentralmächte festzustellen. Sie bezeichnen als historische Tatsache den Angriffswillen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zur Sicherung der Vorherrschaft in Europa und ihrer wirtschaftlichen Beherrschung der Welt, verzichten aber wohlweislich auf die Begründung dieser verleumderischen Beschuldigung, denn der Eingeweihte weiß wohl, daß nicht die Zentralmächte es waren, die in den letzten Jahrzehnten Eroberungskriege geführt und inszeniert haben, er weiß auch heute, daß der Tripolisfeldzug des damals schon verräterischen Italien, daß der Balkankrieg auf das Konto der ihre geheimen Fäden ziehenden Entente unter Führung Englands zu schreiben sind, und er weiß wohl, daß seit mehr als einem Jahrzehnt **England** der Regisseur in diesem auf die Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse gerichteten Ränkespiel ist, das England, das sich einerseits in seiner maritimen Weltherrschaftsstellung, andererseits in seiner Stellung als erste wirtschaftliche Weltmacht bedroht fühlte, nicht etwa, weil Deutschland vielleicht bestrebt gewesen wäre, seine Flotte auf den Stand der englischen zu bringen, oder gar das riesige englische Kolonialreich zu bedrohen, nein, nur einzig und allein deshalb, weil England infolge der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft Grund zu der Befürchtung hatte, das tüchtigere deutsche Volk werde ihm den ersten Platz in der Weltherrschaft streitig machen. Wieder erinnern wir an jenen historisch bedeutsamen Artikel der angesehenen englischen Wochenschrift „Saturday Review", die vor 12 Jahren den Plan in allen Einzelheiten gekennzeichnet hat, den England am 4. August 1914 auszuführen begann, nämlich die vollständige Vernichtung Deutschlands und seiner Verbündeten, um „dann zu seinen Verbündeten sagen zu können, nehmt euch nun was ihr wollt". England habe genug an der Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft, denn an jenem Tage, da Deutschland zerschmettert am Boden liege, gäbe es keinen Engländer, der dadurch nicht reicher geworden wäre. Nach diesem Muster ist die englische Regierung verfahren, allerdings nicht offen, sondern den Vorbildern der guten alten englischen Politik entsprechend, mit allen Mitteln der Hinterlist, Verschlagenheit und Heuchelei. Diesen — englischen — Stempel trägt auch die Note an Wilson. Einerseits wird darin gesagt, die Alliierten seien sich bewußt, daß sie nicht für ein egoistisches Interesse kämpfen, sondern für die Wahrung der Unabhängigkeit der Völker, für das Recht und die Menschlichkeit, andererseits verlangen sie in ihren Kriegszielen, die Vernichtung des osmanischen Reiches, die vollständige Zerstückelung Oesterreich-Ungarns, die Abtrennung Elsaß-Lothringens an Frankreich und der deutsch-polnischen Provinzen an Rußland. Eine Perfidie sondergleichen begehen die Alliierten dann mit der speziellen Antwort auf den Wilsonschen Friedensvorschlag. Sie verwahren sich dagegen, daß Wilson sich eventuell mit dem Friedensangebot der Zentralmächte identifizieren könnte, und gegen eine Gleichstellung mit den Gegnern, die den Krieg herausgefordert hätten. Die Anschauung Wilsons, daß beide Teile sich verständigen könnten, wird also rundweg abgelehnt, weil die Alliierten nur als Richter auftreten wollen.

Interessant ist, daß gleichzeitig mit der Ententenote eine **Note der belgischen Regierung an Wilson** und zwar eigentümlicher (oder bezeichnender) Weise von dem **französischen** Ministerpräsidenten an den amerikanischen Botschafter in Paris übergeben wurde, in der Belgien einmal seinen Gefühlen des Dankes über die von Amerika erhaltenen Unterstützungen Ausdruck gibt, und die dann natürlich alle die Scheußlichkeiten aufzählt, die Deutschland seit Ausbruch des Krieges bis auf den heutigen Tag an dem unschuldigen Belgien begangen hat. Und dann ersucht die belgische Regierung (durch Briand!) Amerika um Unterstützung darin, daß die belgische Nation, die ein unschuldiges Opfer deutscher Beutesucht sei, wieder den Rang erhält, den sie durch „unantastbare" Vergangenheit und durch ihre hervorragende Befähigung zur Arbeit verdiene. Dabei wird natürlich die Wiederherstellung des Gebiets Belgiens und die Unantastbarkeit seiner Kolonien verlangt.

Eines macht uns stutzig an der Note, nämlich, daß diesmal die Alliierten nicht einzeln unterzeichnen, falls Havas sich nicht selbst diese Vereinfachung gestattet hat. Das würde darauf hindeuten, daß einer oder der andere der Alliierten vielleicht mit den Kriegszielen nicht einverstanden sein könnte, und daß man deshalb, um den Schein des Einverständnisses zu wahren, diesen Sammelnamen gewählt hat. Daß die Note nur unter dem schärfsten Druck Englands zustande kam, ist anzunehmen, und die Einigkeit wurde wohl auch deshalb erzielt, weil jedem Entente-Teilhaber ein Stück Gewinn versprochen wird. Nun hat also das Schwert zu entscheiden, ob die Alliierten in die Lage kommen werden, ihren offen und brutal zum Ausdruck gebrachten Eroberungswillen durchzusetzen. Es ist klar, daß die Vierbundmächte jetzt alle Kraft aufwenden werden, um die Feinde so zu empfangen, daß ihnen die frevlerische Hoffnung auf die Erreichung ihrer Ziele vergeht. Es wäre möglich, daß der Vierbund nochmals auf die Ententenote, die jegliche Sachlichkeit vermissen läßt, mit einer Note **an die Neutralen** antwortet, zwischen den Kriegführenden selbst aber wird jetzt nur noch die eherne Sprache des Schwertes möglich sein. Vielleicht dämmert es jetzt auch den Neutralen, was die Entente in diesem Kriege will, und was sie von einem solchen Bündnis für die Zukunft zu erwarten haben.

O. S.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

Lebhaftere Tätigkeit an der französischen Front. Weiter vorwärts nördlich von Focsani und gegen Galatz.

(WTB.) **Großes Hauptquartier,** 12. Jan. (Amtlich.) **Westlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern: Auf unsern Stellungen bei Armentières und Lens sowie beiderseits der Straße Albert—Bapaume lag, von uns kräftig erwidertes, feindliches Artilleriefeuer. Nördlich der Ancre griff der Engländer in den frühen Morgenstunden zweimal vergeblich an. Bei Serre brachen Angriffe vor unsern Linien zusammen, nördlich von Beaucourt wurden sie nach anfänglichen Erfolgen durch kräftig geführten Gegenstoß in ihre Anfangsstellungen zurückgeworfen. 50 Gefangene und 2 Maschinengewehre blieben in unserer Hand. Bei Beaumont sind noch kleinere Infanteriekämpfe im Gange.**

Front des deutschen Kronprinzen: Westlich der Maas, auf der Cote und in den Vogesen lebte der Artillerie- und Minenkampf an einzelnen Stellen zeitweise auf. Heute früh in die feindlichen Gräben auf den Combreshöhen und östlich Nomeny eingedrungene Stoßtrupps kehrten ohne Verluste mit 16 Franzosen zurück.

Oestlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern: An der Düna und im Seengebiet südlich Dünaburg nahm die Gefechtstätigkeit gestern wesentlich ab. An der Bahn Wilna—Dünaburg wurden angreifende russische Kompagnien unter großen Verlusten abgewiesen. Zwei zur Verbesserung der eigenen Stellungen südwestlich Riga unternommene kleinere Angriffe brachten uns 32 Gefangene ein.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph: In Erweiterung unserer Erfolge vom 10. Januar wurden auch gestern beiderseits der Oitozstraße mehrere hintereinander liegende Stellungen des Gegners gestürmt. Der Feind erlitt schwere blutige Verluste und ließ einen Offizier, 80 Mann, 6 Maschinengewehre und 3 Minenwerfer in der Hand des Angreifers. Nördlich und südlich des Susitatales blieben feindliche Angriffe erfolglos.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen: In der Sumpfniederung zwischen Braila und Galatz drängten wir den Russen weiter gegen den Sereth zurück. La Burtea wurde genommen. In der Nacht vom 10. auf 11. Januar versuchten bewaffnete feindliche Schiffe Isaccea donauaufwärts zu passieren. Ein Dampfer wurde durch unser Artilleriefeuer versenkt, ein anderer gezwungen, auf das Norduser aufzulaufen.

Mazedonische Front: Südlich des Ochridasees griff der Feind die österreich-ungarisch-bulgarische Front hinter der Cerava an. Die Stellungen wurden gehalten.

Der erste Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

Die gestrige Abendmeldung.

(WTB.) **Berlin,** 12. Jan. Abends. Amtlich wird mitgeteilt: **Nördlich der Ancre** sind Kämpfe im Gange.

Der römische Kriegsrat und der Balkan.

Berlin, 13. Jan. Verschiedene Morgenblätter melden, der römische Kriegsrat habe beschlossen, **das Balkanunternehmen der Entente einzustellen und nur noch Saloniki und Valona als Pfänder festzuhalten.** — Das neutrale Saloniki als — Pfand ist auch nicht übel.

Ein großer feindlicher Transportdampfer versenkt.

(WTB.) **Berlin,** 12. Jan. (Amtlich.) Am 28. Dezember 1916 hat eines unserer U-Boote **im englischen Kanal** einen abgeblendeten, von Zerstörern begleiteten **Transportdampfer von etwa 8000 Tonnen** versenkt.

Zum Untergang der „Regina Margherita".

(WTB.) **Rom,** 13. Jan. Das Marineministerium teilt mit: Da die militärischen Gründe gegen die Veröffentlichung der folgenden Mitteilung weggefallen sind, kann bekannt gegeben werden, daß in der Nacht vom 11. Dezember das **Linienschiff „Regina Margherita"** unterwegs auf zwei Minen gestoßen und gesunken ist. Das Ereignis vollzog sich in wenigen Minuten wegen der Schwere der Zerreißungen des Schiffskörpers, infolge deren das Schiff mit dem Bug nach vorn sank. Von 945 Mann, die sich an Bord befanden, wurden die meisten in die Tiefe gerissen und verschwanden mit dem Schiff. Ungünstige Umstände machten die Rettung der Ueberlebenden sehr schwierig, während immerhin 270 geborgen werden konnten. Der Kommandant des Schiffes und 14 Offiziere sind unter den Vermißten. Außer den bisher veröffentlichten Schiffsverlusten ist kein weiterer Verlust festgestellt worden. Seit einiger Zeit in der Oeffentlichkeit verbreitete gegenteilige Nachrichten sind durchaus falsch.

Der Seekrieg.

(WTB.) **Ymuiden,** 12. Jan. Der niederländische Dampfer „Neptun", der heute hier angekommen ist, meldet, daß er im Golf von Biscaya dem Wrack des **französischen Dampfers** „Omnium" begegnete. Die Mannschaft hatte den Dampfer wahrscheinlich in Booten verlassen. Der Dampfer „Omnium" war im Jahre 1915 gebaut und maß ungefähr **6000 Tonnen.**

(WTB.) **London,** 12. Jan. Lloyds melden: Der norwegische Dampfer „Cuba" hat, wie berichtet wird, die Besatzung des dänischen Dampfers „Faborg", der von einem Unterseeboot versenkt wurde, aufgenommen.

Von den Neutralen.

Was wollen die Franzosen an der Schweizer Grenze?

Bern, 12. Jan. Das „Berner Tagblatt" schreibt, daß die **französischen Truppenbestände an der Westgrenze der Schweiz sehr stark mit schwarzen Soldaten durchsetzt** seien, was nicht recht im Einklang mit der Behauptung des französischen Botschafters stehen könne, daß die auffallenden Truppenkonzentrationen an der Westgrenze lediglich mit der Beziehung von Erholungsquartieren in Zusammenhang gebracht werden dürften. Außerdem habe, wie man erfährt, General Foch sein Standquartier in Besançon aufgeschlagen. Ist schon der Jura ein mehr als zweifelhaftes Winterquartier für Senegalesen, so kann nach der Ansicht des Berner Blattes die Leitung dieser französischen Ostarmee durch General Foch die Auffassung nur bestärken, daß man französischerseits **in der Tat mehr Truppen an die Schweizer Grenze wirft, als unbedingtes Zutrauen in die Ehrlichkeit der schweizerischen Absichten zulassen sollte.**

Die Verluste der norwegischen Handelsmarine.

(WTB.) **Berlin,** 12. Jan. Wie wir hören, beträgt der Verlust der norwegischen Handelsmarine seit Beginn des Krieges insgesamt 272 Schiffe mit 367 000 Bruttoregistertonnen.

Die Ententevertreter kehren nach Athen zurück.

Berlin, 13. Jan. Die nach Salamis zurückgezogenen **Gesandschaften und Kolonien der Ententemächte** schicken sich, wie verschiedenen Morgenblättern berichtet wird, an, **nach Athen zurückzukehren.**

Die „Freundschaft" Italiens für Griechenland.

(WTB.) **London,** 12. Jan. Der „Morning Post" wird aus Athen vom 10. Januar gemeldet, es sei bekannt geworden, daß der italienische Minister des Aeußern der griechischen Regierung telegraphisch den Rat gegeben habe, das Ultimatum der Alliierten anzunehmen, und daß er in seinem Telegramm erklärt habe, daß die Zukunft des Landes traurig aussehen würde, wenn dies nicht geschehe.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Griechenland und die Entente.

(WTB.) **Bern**, 12. Jan. Anläßlich der Annahme des Ultimatums der Entente durch die Athener Regierung veröffentlicht die ganze französische Presse eine anscheinend offiziöse Note, in der erklärt wird, daß trotz der Annahme das Mißtrauen der Entente gegenüber Griechenland nicht geschwunden sei, da die bisherige Haltung der Athener Regierung den Rückschluß zulasse, daß die Forderungen der Alliierten auch jetzt nicht so durchgeführt würden, wie es der Vierverband wünsche. Die Blätter ließen durchblicken, **daß die hellenische Regierung nach wie vor versuchen werde, Zeit zu gewinnen, um schließlich doch auf die Seite der Mittelmächte zu treten.**

Vermischte Nachrichten.

Gegenmaßnahmen für französische Unmenschlichkeiten an deutschen Kriegsgefangenen.

(WTB.) **Berlin**, 11. Jan. Amtlich wird mitgeteilt: In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten über die unmenschliche, jedem Völkerrecht hohnsprechende Behandlung, die den **deutschen Kriegsgefangenen in französischer Gefangenschaft** zuteil wird. Nicht genug damit, daß die Gefangenen **im Festungsbereich des deutschen Feuers** zu schwersten Arbeiten, darunter Ausheben von Schützengräben und Transport von Munition gezwungen werden, wird in unmenschlicher Weise alles getan, um ihr ohnehin bitteres Los zu verschärfen und ihnen das Leben zur Hölle zu machen. Schon unmittelbar nach der Gefangennahme werden die Gefangenen ihrer **Wertgegenstände planmäßig beraubt.** Auf dem Transport zur Sammelstelle werden sie, von Wachmannschaften und Bevölkerung angespien, in gemeinster Weise beschimpft und **durch Schläge, Kolbenstöße und Fußtritte roh mißhandelt.** Wiederholt sind Hunde **auf die Gefangenen gehetzt** worden. Französische Offiziere haben derartigen Brutalitäten nicht nur nicht gewehrt, sondern sich selbst daran beteiligt. Die erste Unterbringung findet in offenen, mit Stacheldraht umzäunten Pferchen statt, wo der bloße Erdboden, ohne Rücksicht auf Wind und Wetter als Lagerstätte dient. Das Essen ist unzureichend und oft ungenießbar. Krankheitsepidemien sind die Folge. **Disziplinarstrafen von beispielloser Härte** werden verhängt. So hat man wiederergriffene Flüchtlinge in **einen Drahtkäfig gesperrt**, der zum Niederliegen zu kurz und zum Stehen zu niedrig war. Die Verhältnisse in den Sammellagern, wohin die Gefangenen nach wochenlangem Aufenthalt in den Drahtpferchen überführt werden, sind unwürdig und trostlos. Die Mannschaften liegen in Zelten, die regendurchlässig sind und der Winterkälte freien Zutritt lassen. Nur selten werden Decken geliefert und dienen Stroh und Flechtenwerk als notdürftiges Lager. Aerztliche Fürsorge fehlt fast gänzlich, Kranke werden ohne Rücksicht auf ihren leidenden Zustand zur Arbeit angetrieben. Postsachen der Gefangenen werden nicht, oder nur nach langer Liegefrist befördert. Ihnen aus der deutschen Heimat geschickte Pakete und Geld werden nur in einzelnen Fällen ausgehändigt. Die Pakete sind fast durchweg beraubt.

Selbstverständlich hat die **deutsche Reichsregierung sofort Maßnahmen ergriffen**, um in diesem empörenden Zustand Wandel zu schaffen. Den unglücklichen kriegsgefangenen Deutschen, die in der französischen Armeezone im deutschen Feuer unter so elenden Bedingungen ihr Leben fristen, muß und wird, und zwar **schnellstens Hilfe** werden, dessen kann das deutsche Volk sicher sein. — Näheres darüber wird in Kürze mitgeteilt werden.

Zivildienstpflicht auch in Frankreich.

(WTB.) **Berlin**, 13. Jan. Der in der französischen Kammer angekündigte Initiativantrag über die Einführung der Zivildienstpflicht sieht eine Inanspruchnahme aller nicht mobilisierten Franzosen **zwischen dem 17. und 60. Lebensjahr** vor. — Das sogenannte **Diktaturgesetz**, durch das der französische Kriegsrat das **unbedingte Verordnungsrecht** erhalten soll, erfährt nicht nur in dem Bericht des Kammerausschusses eine **vernichtende Kritik.** Der Kammerpräsident Deschanel erklärte sich mit großer Schärfe dagegen. Die Rede, mit der er die Vorlage verwarf, erweckte stürmischen Beifall, der sich verstärkt wiederholte, als Deschanel die Kriegsziele Frankreichs proklamierte: die Wiederherstellung Belgiens und die Rückgabe Elsaß-Lothringens.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 13. Januar 1917.

Neue Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle.

Die in letzter Zeit beobachtete übermäßige Versorgung des Publikums mit Schuhwaren hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbekleidungsstelle zu unterstellen. Dies ist durch eine Verordnung betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung geschehen, die die Schuhwaren aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen der Bezugsscheinpflicht unterwirft. Für bestimmte Luxusschuhwaren, deren Neuanfertigung nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich ist, ist eine ähnliche Regelung wie für die hochwertigen Kleidungsstücke vorgesehen; gegen Abgabe eines Paares getragener gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunterboden wird eine Abgabebescheinigung erteilt, die zur Erlangung eines Bezugsscheines auf ein Paar Luxusschuhe ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berechtigt, jedoch nur auf 2 Paar bis Ende 1917. Die Schuhreparatur ist nicht bezugsscheinpflichtig. Ferner sind folgende neue Bestimmungen wichtig: Die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und der getragenen Schuhwaren wird den Kommunalverbänden übertragen, die das Ein- und Verkaufsmonopol für diese Gegenstände erhalten. Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich veräußern; der gewerbsmäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt. Für den Althandel sind Uebergangsbestimmungen vorgesehen. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Luxusschuhwaren übertragen. Während bisher nur der Kleinhandel und die Maßschneiderei der Bezugsscheinpflicht unterworfen war, wird diese jetzt auf jede Ueberlassung zu Eigentum oder zur Benutzung erstreckt, wenn diese Ueberlassung durch einen Gewerbetreibenden mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder Schuhwaren erfolgt. Demnach fallen jetzt auch die sogenannten Garderobeverleihgeschäfte sowie die Schenkung seitens der Gewerbetreibenden unter die Bezugsscheinpflicht. Nur bei Wäscheverleihgeschäften ist für ihren derzeitigen Bestand eine Ausnahme gemacht; sie dürfen jedoch ihren Bestand nicht vermehren. Desgleichen ist allgemein jede Ueberlassung sonstiger Gegenstände für nicht mehr als 3 Tage bezugsscheinfrei. Ferner ist das bereits früher von der Reichsbekleidungsstelle ausgesprochene Verbot, den Preis ganz oder teilweise vor Empfang des abgestempelten Bezugsscheins zu fordern oder anzunehmen, wiederholt. Weiter wird vom 15. Januar 1915 ab die Vermittelung der Bezugsscheine durch die Geschäfte oder Wandergewerbetreibenden verboten; nur das Auslegen der Bezugsscheinvordrucke und deren Ausfüllung in den Geschäften kann von den Kommunalverbänden weiter zugelassen werden. Endlich wird jeder Hinweis auf die Bezugsscheinpflicht oder die Bezugsscheinvergebung zu Zwecken des Wettbewerbs in einer für die Oeffentlichkeit erkennbaren Weise verboten. Die Nr. 2 der regelmäßig erscheinenden Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, die die Bundesratsverordnung und die ausführlichen dazu erlassenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers und der Reichsbekleidungsstelle enthält, ist von der Preßabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42, gegen Voreinsendung von 30 Pfennigen zu beziehen.

Die Bestimmungen nebst einer Vollzugsverfügung des württ. Ministeriums des Innern und einer Bekanntmachung des Kommunalverbands Calw sind der heutigen Nummer des Blattes beigegeben. Es empfiehlt sich für jedermann, die Vorschriften genau durchzusehen und aufzubewahren. Besonders beachtenswert und wissenswert ist die Bekanntmachung Ziffer VII, betreffend die An- und Verkaufsstelle des Kommunalverbands Calw.

Die höheren Schulen in Calw.

Die beiden höheren Schulen, Realprogymnasium und Realschule, zählen nach der Statistik vom 1. Januar 200 Schüler und zwar 120 Schüler des Realprogymnasiums und 80 Schüler der Realschule. Letztere besteht jet aus 5 Klassen; im Herbst dieses Jahres wird eine 6. Klasse errichtet, so daß im nächsten Jahr zum ersten Mal in der Realschule die „Einjährigenprüfung" abgehalten werden kann. Der Unterricht kann auch während des Krieges in regelmäßiger Weise weitergeführt werden, da gegenwärtig alle Lehrstellen besetzt sind. Beide Schulanstalten zeigen bei der sehr stattlichen Schülerzahl einen sehr erfreulichen Aufschwung und günstige Fortschritte.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Am **Sonntag, den 21. Januar, nachmittags 1 Uhr**, findet im Gasthof „zum Badischen Hof" in **Calw** die jährliche

Hauptversammlung

statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Kassen- u. Rechenschaftsbericht für 1. April 1915/16;
2. Vortrag des Herrn **Oekonomierats Schmidberger von** Gmünd über **„Die Kriegslandwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung des Flachs- und Hanfbaus"**;
3. Besprechung **des Gesetzes über die Warenumsatzsteuer;**
4. Neuwahlen:
   a) des Vereinsvorstands und seines Stellvertreters,
   b) des Vereins-Ausschusses,
   c) des Gau-Ausschusses;
5. Verteilung landwirtschaftlicher Schriften.

Jedermann, insbesondere auch die Frauen, sind freundlichst eingeladen.

Calw, den 12. Januar 1917.

Der Vereinsvorstand: Regierungsrat Binder.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seltmann, Calw.
Druck u. Verlag der A. Oelschläger'schen Buchdruckerei, Calw.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Stadtschultheißenamt Calw.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 3 der Bekanntmachung betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 — Calwer Tagblatt Nr. 303 —

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, Räume in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art um 10 Uhr abends zu schließen sind.

Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Gäste haben also spätestens bis 10 Uhr abends die Wirtschaften usw. zu verlassen und dürfen nicht warten, bis etwa ein Schutzmann abbietet. Nach 10 Uhr dürfen die Wirte auch an Reisende, welche mit den letzten Zügen hieher kommen nichts mehr verabreichen.

Wenn von den Schutzleuten in einer Wirtschaft usw. nach 10 Uhr abends noch Gäste angetroffen werden, müssen der Wirt und die Gäste der K. Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Nach § 8 der genannten Verfügung werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Calw, den 9. Januar 1917.

Stadtschultheiß: A. V. Dreiß.

Calw, den 13. Januar 1916.

Todes-Anzeige.

Teilnehmenden Freunden und Bekannten geben wir in tiefem Schmerze die Nachricht, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsere innigstgeliebte Gattin, Mutter, Schwiegermutter, Großmutter Schwester, Schwägerin und Tante

Rosa Rüdinger,

geb. Bölstler,

zu sich in die ewige Heimat zu berufen.

Um stille Teilnahme bitten

im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

der Gatte: Cl. Rüdinger, Förster a. D.,

mit seinen 5 Kindern.

Beerdigung Sonntag nachmittags 3 Uhr.

Es wird höfl. gebeten, dieses statt jeder besonderen Anzeige entgegennehmen zu wollen.

Frauen-Arbeitsschule.

Im Nähen geübten Frauen und Fräulein

ist in diesem Kurs Gelegenheit geboten, ihre Kleidungsstücke bei tag- oder wochenweisem Schulbesuch, selbst anzufertigen oder herzurichten. Alles Nähere kann während der Schulstunden in der Frauenarbeitsschule (Abteilung Kleidernähen 2. Stock) erfragt werden.

Turnverein.

Heute Abend statt Turnen

Schlittenfahren

Sammlung 8 Uhr bei Turnwart Wengert Vorstadt.

Jugendwehr.

Sonntag

Antreten 2 Uhr am Rathaus.

Die Schneeschuhfahrer

treten um 10 Uhr vormittags beim Windhof an. Fahrt nach Würzbach. Proviant mitnehmen.

Von nächsten Montag bis Samstag

Käse

auf Kunden-Karten Nr. 661 bis 837.

Spar- und Consumverein.

Lederschuhe

mit Holzsohlen sowie

Dreifüsse

(zum nageln) wieder eingetroffen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

13.1.17

Lichtspiel-Theater Calw
„Badischer Hof“.

Vorstellungen
finden statt
Samstag von 8—10 Uhr und Sonntag von 3—10 Uhr.
Eröffnungs-Programm.

1. **Zirli die Förstertochter.** Drama in 3 Akten. Neuestes Zugstück.
2. **Ulk im Film.** Komisch.
3. **Wie man in Afrika reist.** Naturaufnahme.
4. **August als Postbeamter.** Komisch.
5. **Neueste Kriegsberichte.** Darunter u. A. Die offiziellen Bestattungsfeierlichkeiten des General-Feldmarschall von der Goltz-Pascha in Konstantinopel.
6. **Der Fluch einer schwarzen Stunde.** Fess. Drama.
7. **Karikatur.** Humoristisch.

Preise der Plätze: 1. Pl. 80 Pfg., 2. Pl. 50 Pfg., 3. Pl. 30 Pfg. Kinder haben keinen Zutritt. Es werden aber voraussichtlich von Zeit zu Zeit Jugend-Vorstellungen gegeben.

Hierzu ladet ergebenst ein **Fr. Braun.**

Stadtschultheißenamt Calw.

Suppen-Gerste

kann ohne Lebensmittelmarken in den untengenannten Geschäften gekauft werden:
Spar- und Consumverein, Haydt Konditor, Marquardt Konditor und Maier Heinrich.

Calw, den 13. Januar 1917.

A. V. Dreiß.

Teile meiner werten Kundschaft mit, daß

meine Wirtschaft vom 16. ds. Mts. ab geschlossen bleibt.

Breitling, zum „Hirsch“, Neubulach.

Am Neubau der Militär-Kuranstalt in Wildbad
finden

Maurer

sofort Beschäftigung.

Albert Hangleiter, Baugeschäft.

Wer Seife spart, spart Fett!
Man verwende daher

„QUEDLIN“

Chemische Wäsche zu Hause.
Vorzügliches Reinigungsmittel
für wollene, halbwollene, seidene etc. Stoffe, Strümpfe, feine Baumwollgewebe, Blusen, Gardinen usw.

Neue Apotheke.

Der landw. Konsumverein in Calw

hat gegen Barzahlung abzugeben:

Biertreber,
getrocknet, den Zentner zu Mk. 16.—

Eiweisstrohkraftfutter,
in Säcken zu 40 Pfund, den Sack zu Mk. 9.—

Torfstreu,
in Ballen von ca. 3 Ztr., den Ballen zu Mk. 6.—

Zuckerschnitzel,
getrocknet, den Zentner zu Mk. 13.—.

Mädchen

für Haushaltung und Landwirtschaft
gesucht.
Wilhelm Schwitzgäbele,
zum „Hirsch“, Langenbrand.

Einen Jungen

nimmt in die Lehre
Straile, Schneidermeister,
Althengstett.

Gesucht:

1 Säger,
2 Platzarbeiter,

für dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn.
Sägewerk Roller u. Widmaier,
Teinach, Telefon 23.

Die bisher von Frau Schirmmacher Moser innegehabte

Wohnung

in der Bischofsstraße 466 ist auf 1. April ds. Js. neu zu vermieten.
Anträge vermittelt
Gerichtsnotar Kraiß.

Wir suchen verkäufliche Häuser

an beliebigen Plätzen, mit und ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorgemerkte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbsteigentümern an den Verlag der
Vermiet- und Verkaufs-Zentrale Stuttgart, Königstraße 36.

Kredit bis 3000.— Mark
erh. jedes neuaufgen. Mitglied dch. die Fränkische Darlehenskasse in Nürnberg. Bedingungen kostenlos.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100	Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
100	„	„	3 „	2.30
100	„	„	3 „	2.50
100	„	„	4,2 „	3.20
100	„	„	6,2 „	4.60

Versand nur gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten von 100—200 Mk. p. Mille

Goldenes Haus,
Zigarettenfabrik, G. m. b. H.
Köln, Ehrenstraße 34 Tel. A 9068.

Oberreichenbach.
Verkaufe einen guterhaltenen

Spazierschlitten

sowie einen leichteren

Ueberrück

mit Seitenplatten und ein schönes

Rollgeschirr.

J. G. Vetter.

Einen schönen, wüchsigen 13 Monate alten

Zucht-Farren,

(Rotscheck) verkauft
L. Gärtner, z. Kloster, Wildberg.

Verkaufe eine junge fette

Kuh.

Fr. Kärcher, Bahnwärter,
Ernstmühl.

K. Seminar Nagold.
Sonntag, den 14. Januar, nachmittag 5 Uhr

Konzert

in der Stadtkirche
Cantaten und Orgelwerke von Bach.
Mitwirkende:
Frl. J. Lang, Herr H. Ganßer, Mitglieder der Garnisonsmusik aus Stuttgart, Seminarchor und -Orchester, Orgel: Herr Hauptlehrer Nicht und Oberlehrer Schmid, Leitung; Oberlehrer Schmid.
Eintritt nummerierte Sitze 1 Mk., unnummerierte 50 Pfg.

K. Seminarrektorat: Dieterle.

Bezirkswirtsverein Calw.
Generalversammlung

Montag, 15. Januar 1917, nachmittags 3 Uhr im Gasthof Hotel „Adler“ bei Kollege Schnaufer in Calw.

Tagesordnung:
1. Rechenschafts- und Kassenbericht.
2. Bericht eines Referenten über die Warenumsatzsteuer.
3. Verschiedenes.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Kollegen, ebenso auch die Frauen, deren Männer zum Militär einberufen sind, höflich gebeten vollzählig und pünktlich zu erscheinen.

Der Ausschuß.

Grosses Lager
in

Konfirmanden-Anzügen

finden Sie stets im
Warenhaus Geschwister Kleemann.

Teig-Seife

ist zu haben bei
R. Hauber.

Schöne

Steckzwiebeln

empfiehlt
Georg Mayer, Handelsgärtner.
Stuttgarterstraße.

Bettnässen

sof. Befreiung garant. Alter u. Geschl. angeb. Auskunft kostenl.
Merkur-Versand
München, Georgenstraße 66/38.

Sägmehl

cbm. Mk. 4.—
hat abzugeben
E. L. Wagner, Ernstmühl.

Allen

Gichtleidenden und **Rheumatikern**

wird Bühlers Naturmittel bestens empfohlen. Vorrätig:
Hirsch-Apotheke, Stuttgart,
Apotheke Metzger, Urach.
Hauptversand: Jakob Bühler
Urach, Espachstr. 22 (Württ.).

Photographisches Atelier C. Fuchs, Calw
empfiehlt sich für

Vergrösserungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Telefon 87.
Sämtliche Artikel und Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Knochenweiche

der Haustiere verhütet der ständige Gebrauch von Korps-Stabsapotheker

Heise's Phosphatine-Nährsalz.

Als Futterzusatz, bei Mangel an Kraftfutter, ein unentbehrliches Vorbeugungsmittel. Kreistierärztlich begutachtet und empfohlen.
Verlangen Sie Prospekte kostenfrei.
Depot für Calw: Neue Apotheke von Theodor Hartmann

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw